

# **Geschäftsordnung**

## **der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII in Friedrichshain – Kreuzberg (AG 78 HzE)**

### **Vorbemerkung:**

Mit Zusammenlegung der Bezirke Friedrichshain und Kreuzberg haben sich die bezirklichen Arbeitsgemeinschaften „Hilfen zur Erziehung“ im Mai 2001 ebenfalls zusammengeschlossen. Auf der Rechtsgrundlage von § 78 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 AG KJHG wurde am 21.05.2001 erstmals eine gemeinsame Geschäftsordnung zwischen dem Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg und dem Geschäftsführenden Ausschuss der AG 78 HzE vereinbart.

### **Artikel 1: Grundlage des gemeinsamen Handelns**

Das „Leitbild für eine sozialraumorientierte Jugendhilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg“ das im März 2006 von den Freien Trägern und dem Jugendamt entwickelt, erarbeitet und als verbindliche gemeinsame Arbeitsgrundlage vereinbart wurde, ist für alle Beteiligten handlungsleitend. Das Leitbild ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. (s. Anlage 1)

### **Artikel 2: Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Gemäß §§ 4 und 78 SGB VIII ist der öffentliche Träger verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.  
Die AG hat diesbezüglich das Recht vor Beschlussfassungen, die die o. g. Planungszuständigkeit berühren, im Jugendhilfeausschuss sowie in seinen Gremien (Unterausschüsse u.a.) gehört zu werden. Hierbei wird sie von ihren Sprecherinnen / ihren Sprechern vertreten.
- (2) Die AG 78 HzE nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage des § 41 AG KJHG wahr. Sie bringt eigene Planungsvorstellungen in die Fachplanungsprozesse des Jugendamtes ein.
- (3) Gemäß §§ 2, 3, 4 SGB VIII umfasst das Tätigkeitsfeld der AG 78 HzE die Leistungen nach §§ 18 - 21, alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 a und 41 SGB VIII und darauf beruhende flexible integrierte Hilfen und andere Aufgaben nach §§ 8 a, 36, 37, 42 SGB VIII. Für die Bereiche der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe wurden jeweils eigenständige AGs gegründet. Die AG 78 HzE befasst sich mit der koordinierenden Wahrnehmung der genannten Aufgaben sowohl durch die Träger der freien als auch durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

### Artikel 3: Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die AG 78 HzE soll insbesondere Standards für die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe sowie zwischen freien Trägern der Jugendhilfe entwickeln und zu deren Einhaltung beitragen.
- (2) Die AG 78 HzE wirkt mit bezirkswweiter Zuständigkeit. Dies schließt ein, dass sie die weitere Regionalisierung der Friedrichshain - Kreuzberger Kinder - und Jugendhilfe unterstützt und die Bedarfslagen der einzelnen Regionen sowie ihrer Sozialräume zur Förderung gemeinwesenorientierter Arbeit im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend berücksichtigt.
- (3) Die AG 78 HzE soll bei der Gestaltung der verschiedenen Hilfearten eine abgestimmte Planung im Bezirk sicherstellen. Hierzu wird sie darauf hinwirken, dass die von Trägern und Anbietern
  - vorgehaltenen und geplanten Angebote erfasst und dargestellt,
  - diese Angebote den Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe angepasst,
  - aktuelle Bedarfsanalysen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Hilfen erstellt und damit verbundene Angebote im Spannungsfeld von Konkurrenz und Kooperation diskutiert werden und
  - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzepte, Hilfen und ihrer Angebote formuliert und abgestimmt werden.

Das Jugendamt stellt der AG 78 HzE die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Daten aus dem bezirklichen und gesamtstädtischen Controlling und von der Jugendhilfeplanung zur Verfügung.

- (4) Die AG 78 HzE wird von der Verwaltung des Jugendamtes rechtzeitig in die Erarbeitung notwendiger Ausschreibungen und Interessenbekundungsverfahren gemäss § 7 Landeshaushaltsordnung von Berlin einbezogen und zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung unmittelbar informiert. Kriterien für die diesbezügliche Auswahl von Leistungsanbietern sollen sich, für alle nachvollziehbar, am § 78a SGB VIII (Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarungen) orientieren.
- (5) Die AG 78 HzE bildet den Rahmen für den regelmäßigen Austausch der freien und der öffentlichen Träger zu fachlichen und rechtlichen Entwicklungen und innovativen Ansätzen in der Jugendhilfe. Sie informiert über Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsmöglichkeiten, ggf. werden diese selbst durchgeführt.
- (6) Die AG 78 HzE vernetzt sich mit weiteren Arbeitsgemeinschaften, zu deren Arbeit Schnittstellen bestehen.
- (7) Die AG 78 HzE bereitet Stellungnahmen zu fachlichen und jugendpolitischen Fragestellungen und Problemlagen vor. Diese werden dem Jugendhilfeausschuss vorgetragen und ggf. veröffentlicht.

## **Artikel 4: Mitglieder und Stimmrecht**

- (1) Die aktive Mitarbeit in der AG 78 HzE steht allen freien Trägern und gewerblichen Anbietern offen, die sich in oder für Friedrichshain - Kreuzberg für die Belange von Hilfen zur Erziehung und anderer Jugendhilfeleistungen einsetzen. Die Teilnahme an der AG ist für diese freien Träger und gewerblichen Anbieter freiwillig. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sieht seine Mitarbeit in der AG 78 HzE im Rahmen seiner Planungsverantwortung als verpflichtend an.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen schriftlichen Antrag an die Sprecher der AG 78 HzE in dem sich die Antragsteller zur aktiven, kontinuierlichen Mitarbeit bereit erklären und die Geschäftsordnung anerkennen. In dem Antrag sind die Trägervertreter namentlich benannt. (s. Anlage 2)
- (3) Mitglieder mit beschließender Stimme sind in der Anlage 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Im Falle der Zusage der Mitarbeit durch weitere Träger oder Institutionen erfolgt deren Aufnahme in die AG 78 HzE. Die Neuaufnahme ist im Protokoll zu vermerken, eine Person und deren VertreterIn namentlich in der Anlage der Geschäftsordnung zu benennen, die das neue Mitglied künftig in der AG vertreten soll und das Stimmrecht wahrnimmt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; für das Jugendamt und kooperierende fachdiagnostische Dienste des öffentlichen Trägers sind alle in die AG entsandten Vertreter/ -innen stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, zum Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Trägervertreter die Hälfte der jährlichen Sitzungen nicht wahrnimmt. Entscheidungsgrundlage dafür ist die jeweilige Anwesenheitsliste der Sitzungen. Eine Neuaufnahme ist wieder möglich. (s. zu (2.))

## **Artikel 5: Arbeitsformen**

### **(1) Plenum**

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und ist ihr oberstes Beschlussorgan. Ordentliche Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt, außerordentliche Sitzungen werden auf Initiative des Geschäftsführenden Ausschusses oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen.

Die Einberufung, die Erstellung eines Vorschlages zur Tagesordnung und die Durchführung ist Aufgabe des geschäftsführenden Ausschusses. Hierbei sind alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen. Ergebnisse des Plenums werden schriftlich protokolliert. Das Plenum tagt öffentlich.

### **Aufgaben des Plenums:**

- Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses
- Verabschiedung von Beschlüssen, Empfehlungen, fachlichen Stellungnahmen und Anträgen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder auf Antrag geheime Abstimmung der anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit.
- Bildung von Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen.

### **(2) Geschäftsführender Ausschuss**

Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom Plenum in geheimer Wahl für einen Zeitraum von zwei Jahren bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, nötigenfalls im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat.

Er besteht aus drei Vertretern von freien und gewerblichen Trägern, einem ~~zwei~~-benannten Vertretern des Jugendamtes mit Leitungsfunktion und einer Abwesenheitsvertretung. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecherin/Sprecher und eine/n Stellvertreter/in.

#### **Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses :**

- Geschäftsführende Organisation der laufenden Arbeit
- Umsetzung der Beschlüsse des Plenums
- Vertretung der AG nach außen (Jugendhilfeausschuss, AGs nach §78, Bezirksamt...)
- Vernetzender Kontakt zu den Arbeitsgruppen der AG
- Ansprechpartner für Anfragen
- Stellungnahmen in der Zeit zwischen den Plenumssitzungen
- Mitarbeit in der Steuerungsrundes des Jugendamtes
- Regelmäßige Information des Plenums über fachpolitische Entwicklungen
- Vorbereitung von Entscheidungen im Plenum
- Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes im Plenum

### **(3) Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Plenum eingesetzt. Arbeitsgruppen können sowohl zeitlich befristet mit einem Arbeitsauftrag des Plenums als auch kontinuierlich zur Förderung des fachlichen Austausches eingesetzt werden.

Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen steht jedem Mitglied des Plenums offen, bei der Entscheidung für eine Mitarbeit soll eine regelmässige Teilnahme sichergestellt werden.

Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Arbeitsweise und ihren Arbeitsrhythmus selbst, die Arbeitsergebnisse werden im Plenum eingebracht. Die AGs bestimmen einen Sprecher.

Um eine Koordination der Arbeit zu erleichtern, verfassen die Arbeitsgruppen ein Ergebnisprotokoll ihrer Sitzungen, das dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Kenntnisnahme zugeht.

#### **(4) Beteiligung der AG 78 HzE an der Steuerungsrunde Fachplanung im Jugendamt**

Zeitgleich zur Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt die Wahl der Vertreter für die Mitarbeit der Steuerungsrunde Fachplanung. Zu wählen sind vier Vertreter freier Träger. Näheres ist der Anlage Nr. 3 zur Geschäftsordnung geregelt, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden im Plenum geändert werden kann. Die Wahl und Benennung der Vertreter für die Steuerungsrunde gilt jeweils für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl.

Der Geschäftsführende Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte ebenfalls einen Vertreter in der Steuerungsgruppe für die Dauer seiner Amtszeit.

#### **Artikel 6: Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Antrages eines Mitglieds der AG 78 HzE Friedrichshain - Kreuzberg und ist mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

#### **Artikel 7: Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Berlin, den 29.01.2009

gez. Harkenthal

---

Jugendamtsdirektor  
Thomas Harkenthal

gez. A. Gladisch

---

Fachleitung für Hilfen zur Erziehung  
und Jugendsozialarbeit  
Andreas Gladisch

gez. U. Korf

gez. J. Schmitz

---

Sprecherin und Sprecher des Geschäftsführenden Ausschusses der AG 78 HzE;  
Ursula Korf und Joachim Schmitz

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Leitbild

Anlage 2 Antrag

Anlage 3 Wahlordnung für die Vertreter in der Steuerungsrunde